

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit

§ 1 Allgemeines

Die Organe der Gemeinde begrüßen es, wenn in unserem Ort ein reges und gleichzeitig ein geordnetes Vereinsleben stattfindet. Die Tätigkeit der Vereine und Vereinigungen auf sportlicher und kultureller Seite ist in jeder Gemeinde notwendig und trägt zur Attraktivität bei. Außerdem ist die Bürgerschaft auf die Hilfe der Rettungsdienste bei Unfällen und Katastrophen angewiesen. Nicht zuletzt sind die sozialen Dienste insbesondere diejenigen, die sich um unsere älteren Mitbürger kümmern, nur schwer durch gemeindeeigene Dienste zu ersetzen.

Deshalb können Vereine und Vereinigungen finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von laufenden Kosten sowie für Investitionen erhalten, sofern die Investitionen für die Arbeit des betreffenden Vereins notwendig sind.

Diese Richtlinien stellen den Rahmen für die Bezuschussung dar. Beträge, welche den Förderrahmen der Satzung übersteigen, können nur dann bezuschusst werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, was im Einzelfall detailliert zu begründen ist. Finanzielle Zuwendungen sind gleichbedeutend mit der Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können erhalten
 - a) Sporttreibende Vereine
 - b) Kulturtreibende Vereine
 - c) Rettungsdienste
 - d) Sozialdienste

- (2) Begriffsbestimmungen

Sporttreibende Vereine sind Vereine, welche die zur Körperertüchtigung und Gesunderhaltung anerkannten Sportarten betreiben und ausbilden. Hierzu gehören nicht reine Kampfsportarten, Motorsport oder andere Sportarten mit erheblicher Verletzungsgefahr.

Kulturtreibende Vereine sind Vereine, welche sich mit den verschiedenen anerkannten Gebieten der Kunst, Musik, Naturkunde und Wissenschaft beschäftigen und auf diesen Gebieten Ausbildung betreiben.

Rettungsdienste sind Vereinigungen, welche sich mit den anerkannten Schutzdiensten beschäftigen und dafür Ausbildung betreiben.

Soziale Dienste sind Vereinigungen, welche Hilfsdienste für Bedürftige in unserer Gemeinde anbieten.

Hierzu gehören ferner Vereinigungen, die sich mit den besonderen

Belangen der jungen Bevölkerung in unserer Gemeinde beschäftigen.

- (3) Die Vereine bzw. Organisationen müssen in Ispringen ihren Sitz haben.
- (4) Zuschüsse werden nur an gemeinnützige Vereinigungen gewährt.

§ 3

Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse können für bauliche Maßnahmen gewährt werden, die dazu dienen, Einrichtungen zu schaffen, welche zur Ausübung der Vereinstätigkeit direkt notwendig sind. Hierzu gehören die entsprechenden Nebeneinrichtungen wie:

- Duschräume und Geräteräume für sporttreibende Vereine
- Proberäume für Musikvereine

Für Neubaumaßnahmen wird ein Zuschuss von 20 % von dem Betrag gewährt, den der entsprechende Dachverband ebenfalls bezuschusst. Die maximale Höhe des zuschussfähigen Betrags ist 300.000 DM. Der Zuschuss wird gewährt für die zur Vereinstätigkeit notwendigen Gebäudeteile. Ein Verein kann innerhalb von 40 Jahren nur einmal einen Zuschuss für eine Neubaumaßnahme erhalten.

Umbaumaßnahmen an bestehenden Vereinsgebäuden oder -anlagen werden bis zu einer maximalen Höhe von 50.000 DM mit 20 % bezuschusst. Hier gilt ebenfalls, dass die Umbaumaßnahme für die Vereinstätigkeit notwendig sein muss. Eine Umbaumaßnahme wird frühestens 12 Jahre nach einer Neu- oder Umbaumaßnahme bezuschusst. Investitionen für soziale Dienste oder Rettungsdienste können je nach Nutzung oder Notwendigkeit für die Allgemeinheit mit höherem Anteil bezuschusst werden.

§ 4

Laufende Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für die laufenden Kosten der Vereine. Die Zuschüsse richten sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder der Vereine. Die Zuschüsse betragen 20,- DM / Jahr und Jugendlichen.
- (2) Diese Zuschüsse werden aufgrund der Angaben der Zuschussberechtigten mit dem Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres für dieses Haushaltsjahr gewährt.

Der Antrag ist von den Zuschussberechtigten jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Soweit die Bezugsberechtigten einem Verband angehören, ist mit dem Antrag die Bestandsmeldung an den Verband beizufügen, die die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet. Von anderen Bezugsberechtigten, die keinem Verband angehören, kann die Gemeindeverwaltung entweder die Vorlage eines sonstigen Nachweises oder eine Einsichtnahme in die Mitgliedunterlagen verlangen.

- (3) Keine laufenden Zuschüsse erhalten die Vereine bzw. Organisationen, die entweder gemeindeeigene Einrichtungen für ihre Übungsstunden - kostenlos - benützen oder die bereits Investitionszuschüsse oder sonstige Unterstützung (z.B. kostenlose Pachtverträge für ihre Einrichtungen) von der Gemeinde bekommen haben.

§ 5 Förderung der Musikausbildung Jugendlicher

Die kostenintensive Ausbildung von Jugendlichen an Musikinstrumenten wird besonders gefördert. Bedingungen hierfür sind insbesondere:

- Die Ausbildung muss durch eine staatl. anerkannte Lehrkraft erfolgen
- Die Ausbildung muss durch eine Musikschule erfolgen, die Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen ist, oder durch einen ortsansässigen Verein, der ebenfalls Mitglied eines staatl. anerkannten Verbandes ist.

Die Gemeinde Ispringen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 75,- € für diese Ausbildung. Bezuschusst wird jeweils nur eine Ausbildung pro Person. Förderungen nach § 4 sind von diesem Betrag abzuziehen.

Den Zuschuss erhält, wer eine bezahlte Rechnung über eine Ausbildung gemäß o.g. Bedingungen über ein ganzes Ausbildungsjahr vorlegt.

§ 6 Kulturfonds

Die Gemeinde Ispringen gewährt Zuschüsse für Ereignisse, die in sportlicher bzw. kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind und nicht von der ausrichtenden Vereinigung alleine getragen werden können. Das durch Belege eindeutig nachgewiesene Defizit wird mit 50 %, jedoch maximal mit 1.000 DM bezuschusst.

Die Gemeinde stellt für diesen Bedarf einen "Kulturfonds" in Höhe von 10.000 DM zur Verfügung.

Von der Bezuschussung nach § 6 sind reine Unterhaltungsveranstaltungen, Vereinsfeste und Weihnachtsfeiern ausgenommen.

Gruppenreisen von Jugendlichen mit dem Ziel, Partnergruppen in anderen Staaten oder Regionen zu treffen, werden dann bezuschusst, wenn dieselbe Reise nach dem Landesjugendplan finanziell gefördert wird.

Pro anerkanntem Jugendlichen wird ein einmaliger Zuschuss von 30,- DM bis 50,- DM je nach Reisedauer und Entfernung gewährt.

§ 7 Altenarbeit

Die Träger der Altenarbeit (einschließlich VdK) erhalten einen jährlichen Zuschuss von 300,- €. Dieser Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Zuschussberechtigte für seine Arbeit gemeindeeigene Einrichtungen regelmäßig benützt.

§ 8
Vereinsjubiläen - Turniere

- (1) Die Gemeinde Ispringen gewährt den Vereinen bei Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt pro Jahr des Bestehens des jeweiligen Vereins 10,- DM.
- (2) Bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen können Preise, Pokale oder sonstige geldwerten Auszeichnungen gewährt werden. Die Entscheidung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 9
Verfahren

- (1) Zuschüsse sind von den einzelnen Vereinigungen zu beantragen und entsprechend zu begründen und zu belegen.
Ein Antrag auf Investitionszuschuss muss vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor der Beschaffung des zu bezuschussenden Gegenstandes gestellt werden. Dem Antrag sind in jedem Fall die entsprechenden Unterlagen beizulegen. Bei Baumaßnahmen gehört hierzu ein kompletter Plansatz, ein Kostenvoranschlag mit ausgewiesenen Massen und Einzelpreisen und ein Finanzierungsplan. Es ist nachzuweisen, dass die einzelnen Gewerke preisgünstigst vergeben wurden.
- (2) Zuschüsse für Veranstaltungen gem. § 6 sind unmittelbar danach unter Vorlage der Abrechnung zu beantragen.
- (3) Laufende Zuschüsse werden aufgrund der Angaben der Zuschussberechtigten mit dem Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres für dieses Haushaltsjahr gewährt. Der Antrag ist von den Zuschussberechtigten jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Soweit die Bezugsberechtigten einem Verband angehören, ist mit dem Antrag die Bestandsmeldung an den Verband beizufügen, die die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet.

Von anderen Bezugsberechtigten, die keinem Verband angehören, kann die Gemeindeverwaltung entweder die Vorlage eines sonstigen Nachweises oder eine Einsichtnahme in die Mitgliederunterlagen verlangen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten werden alle bisherigen Einzelfall- oder Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats aufgehoben.

Ispringen, den 13. August 1992

Übelhör, Bürgermeister